

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes

Bergrechtliches Betriebsplanverfahren nach § 54 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) zur Errichtung und Betrieb einer Abfallentsorgungseinrichtung nach § 22a Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV) in Form einer Entwicklung der Halde Schacht 281 für die Fluss- und Schwerspatgrube Niederschlag der Firma EFS GmbH

Öffentliche Auslegung

Die EFS Erzgebirgische Fluss- und Schwerspatwerke GmbH beantragte nach § 54 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) die Zulassung des Sonderbetriebsplanes zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Abfallentsorgungseinrichtung nach § 22a Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV) in Form einer Entwicklung der Halde Schacht 281 für die Fluss- und Schwerspatgrube Niederschlag der Firma EFS GmbH“

In Anwendung von § 48 Abs. 2 BBergG führt das Sächsische Oberbergamt eine öffentliche Auslegung des genannten Betriebsplanes durch.

Der Sonderbetriebsplan liegt deshalb zur allgemeinen Einsicht in der Zeit

vom 25. April bis 25. Mai 2018

in der Stadtverwaltung	im Sächsischen Oberbergamt
im 2. OG, Foyer	Zimmer 120
Markt 8	Kirchgasse 11
09484 Kurort Oberwiesenthal	09599 Freiberg

zu folgenden Zeiten aus:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr	08:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 14:30 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr	08:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 14:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen	08:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 14:30 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr	08:00 - 11:30 Uhr und 12:30 - 14:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr	08:00 - 11:30 Uhr

Gemäß § 27a VwVfG erfolgt die Veröffentlichung des Inhaltes der ortsüblichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadtverwaltung Kurort Oberwiesenthal (<http://www.oberwiesenthal.de/stadtverwaltung/stadtinfo/aktuelles/>) sowie des Sächsischen Oberbergamtes (<http://www.oba.sachsen.de/692.htm>). Im Internet des Sächsischen Oberbergamtes ist zusätzlich die komplette Planungsunterlage abrufbar. Eine Bekanntmachung erfolgt ebenfalls im Sächsischen Amtsblatt am 26.04.2018.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg oder bei der Stadtverwaltung Kurort Oberwiesenthal, Markt 8, 09484 Kurort Oberwiesenthal Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner anzugeben, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Zulassungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Freiberg, den 11.04.2018

Sächsisches Oberbergamt



Tobias Dressler
Abteilungsleiter